

## 12 – 08 Nr. 2 **Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
v. 19. 2. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 62)\*

Betreuungsangebote sollen Schülerinnen und Schülern Hilfe zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung eröffnen und Eltern unterstützen. Wesentliche Elemente sind unter anderem die Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Spiel, Sport und anderen Freizeitangeboten.

Die zeitliche Verknüpfung des Unterrichts mit den Betreuungsangeboten führt für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigen und verlässlichen Schulzeiten. Die Teilnahme an Betreuungsangeboten ist freiwillig.

Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sorgen für eine inhaltliche Verbindung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot. Die Betreuung ist im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept zu integrieren.

Die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, der Schulträger und die weiteren Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der Betreuungsangebote intensiv zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe (§ 5 b SchVG – BASS 1 – 2).

### 1. **Betreuungsmaßnahmen**

Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Bereich der Sekundarstufe I kann in der Verantwortung der Schule als schulische Veranstaltung oder durch Maßnahmen unterschiedlicher Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Träger gewährleistet werden.

Betreuungsmaßnahmen in der Verantwortung der Schule sind schulische Veranstaltungen. Sie unterliegen gemäß § 12 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) der Aufsicht der Schule.

Angebote der Träger der Jugendhilfe sind Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Mehrere Schulen können ein gemeinsames Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten, wenn die Schulen in enger räumlicher Nähe liegen. Die Verantwortung für diese Maßnahme liegt dann bei einer der Schulen.

Der Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an einer Betreuungsmaßnahme kann im Primarbereich als besonderer Grund für den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gemäß § 6 Abs. 3 SchpflG (BASS 1 – 4) anerkannt werden.

### 2. **Betreuung als schulische Veranstaltung**

2.1 Die Betreuung und deren Ausgestaltung bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG (BASS 1 – 3) und der Zustimmung des Schulträgers. Der Entscheidung soll eine Beratung in den Klassenpflegschaften, in der Schulpflegschaft und in der Lehrerkonferenz vorausgehen.

2.2 Ein Betreuungsangebot soll die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten.

Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und Jugendlichen sowie nach der Unterrichtsorganisation.

Sie findet im Programm „Schule von acht bis eins“ ab 8.00 Uhr unter Einschluss der Unterrichtszeit bis mindestens 13.00 Uhr in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Ein vor dem Unterricht bestehender Aufsichtsbedarf ist ab 7.30 Uhr bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn durch die Schule sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung der Schulen, den Unterricht spätestens um 8.30 Uhr zu beginnen, wird hingewiesen (vgl. RdErl. vom 14. 12. 1983 – BASS 12 – 63 Nr. 3).

In den Programmen „Dreizehn Plus“ beginnt die Betreuungsmaßnahme nach Schulschluss, in der Regel nach 13.00 Uhr. Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens zehn Stunden an mindestens vier Unterrichtstagen umfassen. Die Betreuung ist in geeigneten Räumen der Schule, in Unterrichtsräumen oder in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme durchzuführen. Die Belange des Schülertransports sind zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf Schülerfahrkosten gibt es nur insoweit, als sie die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Eine Verpflichtung des Schulträgers zur Übernahme der Kosten, die sich aus der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen außerhalb der Schule ergeben, besteht nicht.

Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I offen. Aus Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an Gruppen der Primarstufe teilnehmen, wenn die geforderte Mindestgruppenstärke auf Grund der geringen Schülerzahl im Primarbereich nicht erreicht wird.

2.3 Als Betreuungskräfte kommen Beschäftigte des Schulträgers, Perso-

nal, das z. B. von einem Elternverein, einem Förderverein der Schule oder einem anderen Träger zur Verfügung gestellt wird, und ehrenamtlich tätige Personen in Betracht.

Werden Betreuungskräfte von einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder ehrenamtlich tätig, sollen die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Vereinbarung festgehalten werden.

Ältere Schülerinnen und Schüler können in der Sekundarstufe I unter Anleitung von Lehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.

Soweit der Schulträger Personal stellt, trifft er seine Personalentscheidung unter Beteiligung der Schulleitung.

Über Auswahl, Eignung und Einsatz der Betreuungspersonen, die von einem Verein zur Verfügung gestellt werden, ist im Einvernehmen mit der Schulleitung zu entscheiden.

Über den Einsatz von Erziehungsberechtigten und anderen Personen als Betreuungskräften in Räumen der Schule entscheidet die Schulleitung. Sie lässt sich vor ihrer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SchMG (BASS 1 – 3) von der Schulkonferenz beraten.

Erziehungsberechtigte, die als Betreuungskräfte mitarbeiten, können zu den Mitwirkungsorganen der Eltern wählen und gewählt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betreuungskräfte sollte zu Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme eingeladen werden.

2.4 Die Betreuungspersonen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG (BASS 2 – 4) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).

2.5 Elternbeiträge sollen die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.

### 3. **Unfallversicherungsschutz**

Beim Unfallversicherungsschutz ist zwischen schulischen Veranstaltungen (Regelfall) und nichtschulischen Veranstaltungen zu unterscheiden.

3.1 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer schulischen Veranstaltung an Ganztagsangeboten unmittelbar vor und nach dem Unterricht teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen auch dann, wenn die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien stattfindet. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.2 Beschäftigte des Schulträgers sind im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses beim Schulträger unfallversichert.

3.3 Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins hat der Verein den Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg.

3.4 Erziehungsberechtigte und andere Personen, die während einer schulischen Veranstaltung im Auftrag einer öffentlichen Schule an Ganztagsangeboten mitwirken, sind über das Land unfallversichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.

3.5 Bei nichtschulischen Veranstaltungen, z. B. bei Maßnahmen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist der Träger verpflichtet, ausreichenden Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie Betreuungskräfte zu gewährleisten.

### 4. **Landesförderung**

Ziel der Landesförderung ist es, an allen Schulen im Primarbereich und der Sekundarstufe I, an denen hierfür Bedarf besteht, Betreuungsangebote einzurichten. Nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen stehen hierfür pro Schuljahr für jede Gruppe folgende Mittel als Zuschuss zu den entstehenden Personal- und Sachkosten zur Verfügung:

Programm „Schule von acht bis eins“

– an Grundschulen 4.000 €

– an Sonderschulen 5.000 €

Programm „Dreizehn Plus“

– an Grundschulen 5.000 €

– an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen 4.100 €

– an Hauptschulen und Sonderschulen 7.500 €.

Ganztagsschulen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Die im Schuljahr 1996/97 (Probejahr) gebildeten zusätzlichen Gruppen haben Bestandsschutz.

Das Nähere regelt der Runderlass vom 19. 2. 2001 (11 – 02 Nr. 9).

### 5. **Ersatzschulen**

Die Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird ihnen ebenfalls der unter Nr. 4 genannte Zuschuss gewährt. Als Ganztagschulen im Sinne von Nr. 4 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

\* Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 11. 12. 2001 (ABl. NRW. 1 2002 S. 19)